

# BEKANNTMACHUNG

## der Genehmigung des Bebauungsplanes

„ Vereinshaus am Sportplatz Blankensee“ der Gemeinde Blankensee gemäß  
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

---

Das **Plangebiet** des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2 ha am Ortsausgang nach  
Quadenschönfeld/Warbende nördlich der Straße und wird wie folgt begrenzt :

im Norden	:	durch eine Waldfläche
im Osten	:	durch eine Waldfläche
im Süden	:	durch Sportplatz mit Fußballfeld und Laufbahnen
im Westen	:	durch eine Waldfläche

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee am 22.11.2017 als Satzung beschlossene  
Bebauungsplan „ Vereinshaus am Sportplatz Blankensee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und  
den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises  
Mecklenburgische Seenplatte vom 26.02.2018, Az: 111/2018-502 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit  
Nebenbestimmungen genehmigt. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

**Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan einschließlich der Begründung über  
[www.amtneustrelitz-land.de](http://www.amtneustrelitz-land.de) und  
im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz, Dachgeschoss Flur Bauamt, während folgender  
Zeiten :

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der  
Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und  
Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der  
Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2  
BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1  
BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde  
Blankensee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel  
begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die  
fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige  
Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Blankensee, den 28.02.2018

Wulf Bednorz  
Bürgermeister

Übersichtsplan